Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 155 (1876)

Artikel: Dr. J. J. Blumer, Präsident des schweiz. Bundesgerichts

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-373669

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

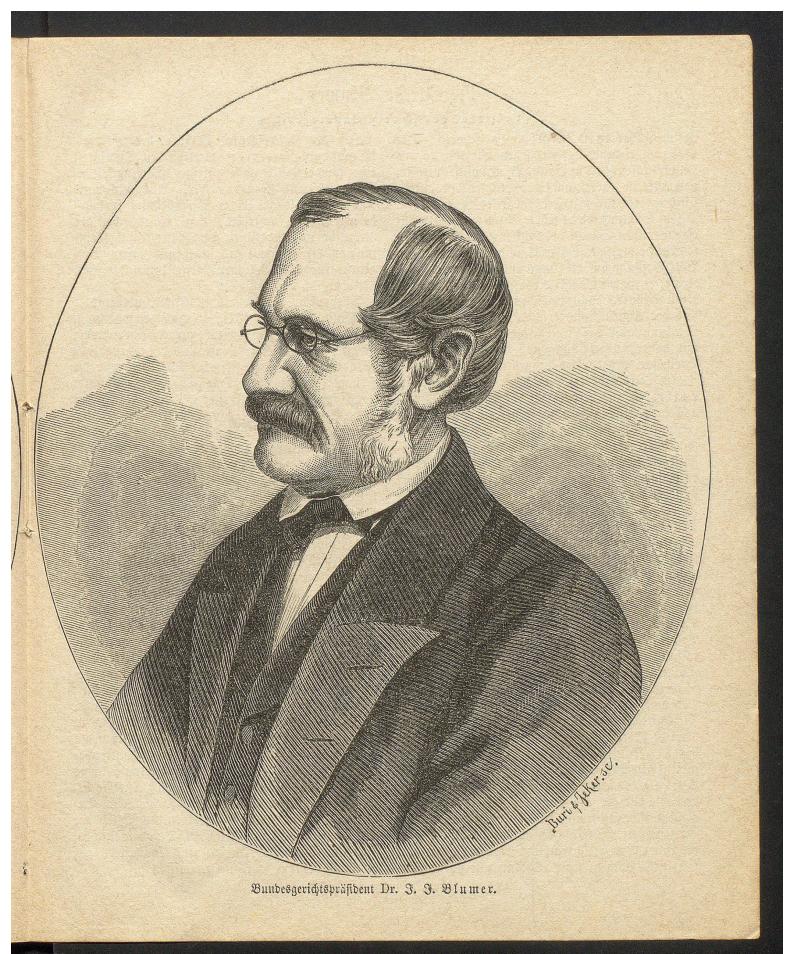
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Dr. J. J. Blumer,

Prafibent bes ichweiz. Bunbesgerichts

ist im Jahre 1819 in Glarus geboren. Der Sohn angesehener Eltern, sehen wir ihn an den Universitäten Zurich, Bonn, Berlin und schlieflich nochmals in Zürich, um seine Studien in der juri= stischen Fakultät mit großem Gifer zu erledigen.

Im Spätjahr 1841 kehrte Blumer, bereits mit einem reichen Schatze des Wiffens ausgerüftet, in seinen Beimatkanton zurück und sofort legte bas Volt Beschlag auf die junge und vielversprechende Rraft; er wurde Mitglied des Landrathes und des Bivilgerichtes, bann Prafident des Zivilgerichtes und des Appellationsgerichtes, in welch' letterer Stellung er bis zu feinem Wegzug aus dem Ranton mit hoher Auszeichnung und von einem feltenen Bertrauen des Bolfes umgeben, wirfte.

Im Landrathe fand er bald Gelegenheit, sich politisch zu bethätigen; obwohl von Sause aus mehr eine tonservativ angelegte Natur, ftellte er sich in den schweren Rämpfen der 40er Jahre mit voller Ueberzeugung und der ganzen nach= haltigen Energie seines Charakters auf die Seite derjenigen, die auf den Trümmern des Sonderbundes eine neue und fräftige Staatsordnung in der Eidgenoffenschaft begründen wollten. Als Mitglied der Tagsatzung nahm er an der Aus= arbeitung der neuen Bundesverfaffung lebhaften und thätigen Antheil und wurde nach der Annahme derselben von der Landsgemeinde in den Ständerath und später von der Bundesversammlung in das Bundesgericht gewählt, welche Stellen er beibehielt, bis die Uebernahme ber Prafidentschaft in dem durch die Bundesverfaffung von 1874 organifirten Bundesgerichte ihm einen neuen Lebens-Abschnitt eröffnete.

Seine Wirksamkeit im Ständerathe, theils als mehrmaliger Präfident, theils als Mitglied der wichtigsten Rommissionen und besonders als Haupt der scherzhaft oft so genannten "Aronjuristen" ge= hört der Zeitgeschichte an; namentlich in Fragen juristischer und staatsrechtlicher Natur galt sein Wort ale das eines der gewichtigften Autoritäten, und wie hoch er als Bundesrichter in der allgemeinen Achtung stand, beweist, daß er von allen Parteischattirungen als der natürliche Flügelmann des neuen Berichts betrachtet murde und daher auch fast einstimmig aus der Wahlurne hervorging.

In der bescheibenen Sphare bes Beimatfantons ging neben der richterlichen Thätigkeit eine ganze Fulle anderweitiger Wirksamkeit in Gemeinde und Staat einher. Als das Land eine Umgeftaltung seiner Gesetzgebung im mo= bernen Sinne anstrebte, mar er es, ber als Redaftor und Prafident der Gefetgebungstom= miffion die größten und uneigennütigften Berbienfte für das Belingen diefer legislatorischen Reform sich erwarb.

Aber nicht minder als Politiker, verdient er auch als Mann der Wiffenschaft Erwähnung. Raum von der Universität zurückgekehrt, warf er sich mit vieler Rraft in rechtshistorische Studien. Die erfte Frucht desfelben mar die schöne Abhandlung: "Das Thal Glarus unter Sädingen und Defterreich"; ihr folgte fpater bie "Staats= und Rechtsgeschichte der schweiz. Demofratie", ein Werk von hoher miffenschaftlicher Bedeutung, das fich in jedem Betracht den bedeutenden Leiftungen eines Bluntschli und Segesser an die Seite stellen darf. In den 60er Jahren erschien fobann bas "Sandbuch des schweiz. Staatsrechts", zu dessen Abfassung gründliche Studien und die reichen Erfahrungen, die Blumer in den eidg. Behörden gemacht hatte, ihn wie Wenige befähigten. Gbenfalls in die Sphare ber literarischen Beftrebungen gehört die Gründung des hiftorifchen Bereins für den Rt. Glarus, deffen "Jahrbuch" zu den geschätzteren Bublitationen diefer Urt gezählt merden darf, ins= besondere mit Rücksicht auf das ihm beigegebene, ausschließlich von Blumer redigirte "Urfundenbuch", deffen treffliche Uebertragungen und geschichtlichen Erläuterungen jum Beften gerechnet werden dürfen, mas in diefem Gebiete befteht.

Dieser reichen und vielseitigen Thätigkeit in Bund und Kanton ift nun auch die Wahl Blumer's zum Bundesgerichtspräsidenten der schönfte Abschluß zu Theil geworden. Der Kanton Glarus wird die Lüden, die durch den Wegzug eines fo bedeutenden Mannes entftanden, in mancher Beziehung schwer empfinden; aber als Glied der Eidgenoffenschaft barf er fich Glud bazu munichen, so reiche Kräfte des Beiftes und Charakters auf

breiterer Bühne wirksam zu miffen.